



CORONA-WIRTSCHAFTSHILFEN DER BUNDESREGIERUNG

Stand: 04.01.2022

Die Bundesregierung hat die Wirtschaft seit Beginn der Corona-Krise mit rd. 130 Milliarden Euro gestützt. Es wurden **Hilfen** von rund **60 Milliarden Euro** ausgezahlt und **Kredite** von knapp **55 Milliarden Euro** gewährt. Hinzu kamen Rekapitalisierungen und Bürgschaften. Landesprogramme haben die Bundeshilfen ergänzt. Hierzu wurde ein atmendes System an Hilfsmaßnahmen entwickelt, das schnell auf die jeweiligen Bedarfe angepasst werden kann. Insbesondere mit den Überbrückungshilfen steht ein flexibel anpassbares, branchenübergreifendes Instrument zur Verfügung, das zusätzlich zu den Fixkostenerstattungen mit einem Eigenkapitalzuschuss versehen wurde, um den Substanzerhalt der betroffenen Unternehmen zu sichern. Für Soloselbständige wurde mit der Neustarthilfe ein Hilfsinstrument geschaffen, das der Unterstützung der Selbständigen ohne hohe Fixkosten dient. Bei der Umsetzung wird darauf geachtet, dass die Corona-Hilfen genau bei den betroffenen Unternehmen und Selbständigen ankommen. Es werden präventive Maßnahmen gegen Missbrauch und Betrug getroffen. Die Abwicklung der Wirtschaftshilfen erfolgt über die Länder.

Durch digitale Antragsverfahren und die gute Zusammenarbeit von Bund und Ländern gelang es, insgesamt seit Beginn der Pandemie für 4 Millionen Anträge Zuschüsse zu bewilligen. Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms wurden rund 156.000 Zusagen erteilt.

Für branchenspezifische Hilfen im Kultur- und Medienbereich stehen mit dem Programm NEUSTART KULTUR sowie dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen insgesamt 4,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hinzu kommen die Ausgaben für das **Kurzarbeitergeld**. Laut Bundesagentur für Arbeit wurden in den Jahren 2020 und 2021 etwa 24 Milliarden Euro an Kurzarbeitergeld und etwa 18 Milliarden Euro für Sozialleistungen aus der Kurzarbeit ausgegeben (**zusammen etwa 42 Milliarden Euro**). Informationen zu den bisher bewilligten Hilfen finden Sie [↗ hier](#).

Diese umfassenden Hilfen haben die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt stabilisiert und ihre Wirkung entfaltet. Denn es steht ein breiter Instrumentenkasten zur Verfügung. Die Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe sowie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld **wurden gerade um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert**. Das KfW-Sonderprogramm und der KfW-Schnellkredit laufen bis zum 30. April 2022 mit erhöhten Kreditobergrenzen weiter. Der KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen kann bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden. Wie in der Übersicht erkennbar, sind auch alle weiteren Programme bis zum Frühjahr verfügbar. Alle wichtigen Programme finden Sie in der aktuellen Übersicht mit Programmbeschreibungen [↗ hier](#).

Einen Gesamtüberblick über die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Hilfen seit Beginn der Corona-Pandemie finden Sie [↗ hier](#). Einen spezifischen Überblick über den wöchentlichen Fortschritt der Bewilligungen und Auszahlungen der aktuellen Zuschusshilfen, die sich derzeit in Bearbeitung befinden (Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus) finden Sie [↗ hier](#). Umfassende Informationen zu den Überbrückungshilfen finden Sie auch [↗ hier](#).

KURZÜBERBLICK ABRUFZAHLEN AKTUELLE ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN

	Förderzeitraum	gestellte Anträge	bewilligte Anträge	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen
		Anzahl	Anzahl (Anteil an gestellten Anträgen in %)	Mrd. EUR	Mrd. EUR (Anteil des beantragten Volumens in %)
Überbrückungshilfe III	November 2020 bis Juni 2021	534.685	464.120 (87 %)	33,77	25,67 (76 %)
Überbrückungshilfe III Plus	Juli bis Dezember 2021	49.777	26.425 (53 %)	2,45	1,26 (51 %)
Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021	264.579	254.936 (96 %)	1,638	1,591 (97 %)
Neustarthilfe Plus Juli bis September 2021	Juli bis September 2021	84.330	73.667 (87 %)	0,3	0,261 (87 %)
Neustarthilfe Plus Oktober bis Dezember 2021	Oktober bis Dezember 2021	52.722	41.712 (79 %)	0,186	0,145 (78 %)

Stand: 29.12.2021

Für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 steht den Unternehmen die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe 2022 zur Verfügung.

AUSWAHL WICHTIGER CORONA-UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR UNTERNEHMEN

(RE-)KAPITALISIERUNG		KREDITE	GARANTIE UND BÜRGCHAFTEN	KURZARBEITERGELD	STEUERLICHE MASSNAHMEN	ZUSCHÜSSE		
MASSNAHMEN FÜR START-UPS UND KLEINE MITTELSTÄNDLER	WIRTSCHAFTS-STABILISIERUNGS-FONDS	KFW-SCHNELLKREDIT UND KFW-SONDERPROGRAMM	EXPORTKREDITGARANTIE UND BÜRGCHAFTEN			ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III PLUS/IV	NEUSTART KULTUR, SONDERFONDS, PROFISPORT	GRUNDSICHERUNG UND NEUSTARTHILFE (NSH) PLUS/NSH 2022
<p>Die KfW stellt für Start-ups und kleine Mittelständler den Förderinstituten der Länder haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert werden können (max. 2,3 Mio. EUR pro Unternehmensgruppe (bisher 1,8 Mio. EUR) von staatlicher Seite).</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>Zudem sind die Beteiligungsangebote der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften verbessert worden (Rückgarantien des Bundes und der Länder).</p> <p>Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb.ermoeglicher.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe Unternehmen der Realwirtschaft, die mind. 2 der 3 Größenkriterien erfüllen (Bilanzsumme >43 Mio. EUR, Umsatzerlöse >50 Mio. EUR, AN im Jahresdurchschnitt >249) • Start-ups können Unterstützung erhalten, sofern der Unternehmenswert mind. 50 Mio. EUR beträgt. • Zwei Stabilisierungsinstrumente: Garantien zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten, Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. <p>— Befristet bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>➔ www.bmwi.de</p>	<p>KfW-Schnellkredit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditvolumen max. 2,3 Mio. EUR (bisher 1,8 Mio. EUR) • 100 % Haftungsfreistellung • einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird (Zinssatz derzeit 3 %) <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>KfW-Sonderprogramm</p> <p>Erweiterte Sonderkonditionen, u. a. niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoüberprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90 %).</p> <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p>	<p>Exportkreditgarantien</p> <p>Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis zu 24 Monate) auch innerhalb der Europäischen Union und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien ab.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmwi.de</p> <p>Bürgschaften</p> <p>Abdeckung bis zu 90 % des Kreditrisikos, mindestens 10 % Eigenobligo übernimmt die Hausbank. Bei Großbürgschaften (ab 20 bzw. 50 Mio. EUR) Risikoteilung zwischen Bund und Land. Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. EUR Risikoteilung zwischen Bund, Land und Bürgschaftsbank.</p> <p>— Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb-info.de ➔ www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Sonderregelungen u. a. zu Bezugsdauer, erleichteter Zugang, Öffnung für Zeitarbeiter, Auszahlung in drei Stufen bis zu 87 % des Nettoentgelts ab dem 7. Bezugsmonat.</p> <p>— Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge befristet bis 31.12.2021, danach 50 % Erstattung bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.arbeitsagentur.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Steuervorauszahlungen • Anpassung von Steuervorauszahlungen verlängert bis 30.06.2022 • Stundungen von Steuerzahlungen verlängert bis 31.03.2022 (wenn bis 31.01.2022 fällig und beantragt); darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis 30.06.2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich • Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes • Vollstreckungsmaßnahmen werden bis 31.03.2022 ausgesetzt (wenn bis 31.01.2022 fällig) • Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für 2020 und 2021 auf 10 bzw. 20 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags für 2022 geplant. <p>➔ www.bundesfinanzministerium.de ➔ www.bundesfinanzministerium.de</p>	<p>Überbrückungshilfe III Plus/IV</p> <p>Unternehmen werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % pro Monat Zuschüsse insbesondere zu den fixen Betriebskosten in bestimmten Monaten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Überbrückungshilfe III Plus in den Monaten Juli bis Dezember 2021 sowie • bei der Überbrückungshilfe IV in den Monaten Januar bis März 2022 <p>— Antragstellung Überbrückungshilfe III Plus bis 31.03.2022/ Überbrückungshilfe IV bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p> <p>Härtefallhilfen der Länder (finanziert hälftig Bund und Länder)</p> <p>Unterstützen, wenn andere Hilfen nicht greifen. Ermessensentscheidung nach Einzelfallprüfung durch die Länder.</p> <p>➔ www.haerterfallhilfen.de</p> <p>Förderzeitraum bis 31.03.2022</p>	<p>Neustart Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pandemiebedingte Investitionen • Ermöglichen künstlerischen Schaffens in allen Sparten: Kulturproduktion und -vermittlung • Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen <p>— Förderzeitraum: bis 31.12.2022</p> <p>➔ www.kulturstaatsministerin.de</p> <p>Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen</p> <p>Zusätzliche Absicherung von Veranstaltern im Kulturbereich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitshilfe (bzw. integrierte Ausfallabsicherung) für kleinere Veranstaltungen • Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen (ab 2.000 Personen) <p>Förderzeitraum zunächst bis 31.03. bzw. 31.12.2022; Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.sonderfondskulturveranstaltungen.de</p> <p>Sonderfonds für Messen und Ausstellungen</p> <p>Ausfallabsicherung</p> <p>➔ www.sonderfondsmesse.de</p> <p>Corona-Überbrückungshilfe Profisport</p> <p>Für Profisportvereine und Unternehmen in den ersten drei Ligen (Ausnahme Herrenfußball 1. Liga) mit Ticketeinnahmehausfällen</p> <p>— Laufzeit bis 31.12.2021 Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.bva.bund.de</p>	<p>Alle Personen, die als Kleinunternehmer oder Selbständige zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts haben, können einen Anspruch auf vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmas.de</p> <p>NSH Plus/NSH 2022</p> <p>Für Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit corona-bedingten Umsatzeinbußen von Juli bis Dezember 2021 (NSH Plus) bzw. Januar bis März 2022 (NSH 2022).</p> <p>— Antragstellung NSH Plus bis 31.03.2022/ NSH 2022 ab Mitte Januar bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p>